

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6688

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan
von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2015/16

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 1201 Steuern
(S. 6 des Urhaushalts)

Der Landtag wolle beschließen:

I. Festzustellen:

1. Die konkrete Ausgestaltung der Erbschaftsteuer spielt beim Übergang von Unternehmens- und Grundvermögen eine wirtschaftlich entscheidende Rolle. Wenn Erben Teile des Unternehmens verkaufen müssten, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann das verheerende Folgen für Arbeitnehmer haben.
2. Die Erbschaftsteuer beeinflusst daher unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der insbesondere auch in Baden-Württemberg mittelständisch geprägten Wirtschaft Deutschlands und die von ihr geschaffenen Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Die Erbschaftsteuerreform darf die deutschen und insbesondere die baden-württembergischen Familienunternehmen nicht gefährden.
3. Die Erbschaftsteuer darf einen Generationswechsel in den Unternehmen nicht behindern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen hat dabei oberste Priorität. Bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform ist daher eine verlässliche Lösung erforderlich. Der Vollzugsaufwand in den Ländern muss in diesem Zusammenhang vertretbar bleiben.
4. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaftsteuer grundsätzlich das System der Begünstigung unternehmerischer Vermögen als verfassungskonform bestätigt. Eine Verschonung von Betriebsvermögen ohne Bedürfnisprüfung kann es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts künftig aber nur noch bis zu einer durch den Gesetzgeber zu bestimmenden Unternehmensgröße geben. Der Landtag hält eine erwerberbezogene Größenordnung von 100 bis 120 Mio. EUR (Freibetrag) für eine geeignete Grenze. Aus Sicht des Landtags setzt dies den richtigen Anreiz zum Erhalt von Familienunternehmen und damit der Sicherung von Arbeitsplätzen in Baden-Württemberg.
5. Der Landtag setzt sich für eine einfache und rechtssichere Lohnsummenregelung ein. Die Ausnahmen von der Lohnsummenregelung müssen sich nach den Vorgaben des Gerichts auf Unternehmen mit einigen wenigen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen beschränken. Künftig könnte diese Grenze bei fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegen. Den Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), welcher sich hinsichtlich der Lohnsummenregelung am Unternehmenswert orientiert, sieht der Landtag kritisch, weil er unnötigerweise eine komplizierte Unternehmensbewertung erfordert.

6. In Hinblick auf das Verwaltungsvermögen könnte künftig eine Gesamtbetrachtung stattfinden. Jedem Unternehmen würde bis zu einem prozentual zu bestimmenden Sockel „notwendiges Verwaltungsvermögen zugestanden, welches ebenso wie das produktive Vermögen an der Verschonung von der Erbschaftsteuer teilhaben soll. Darüber hinaus vorhandenes Verwaltungsvermögen könnte dann ohne Verschonung besteuert werden.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

einen entsprechenden Gesetzesentwurf auf der Basis der unter Abschnitt I Ziffer 1 bis 6 genannten Gesichtspunkte zu fertigen und diesen über eine Bundesratsinitiative in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

21.04.2015

Wolf und Fraktion
Dr. Rülke und Fraktion

Begründung

Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer tragen mit rd. 800 Mio. EUR pro Jahr einen erheblichen Anteil zum Landeshaushalt bei. Von daher wäre es im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2015/2016 wünschenswert, dass der Landtag zur Zukunft der Erbschaftsteuer Stellung bezieht. Dabei sind die Interessen des Landes an diesen Einnahmen gegenüber den Interessen der Familienunternehmen im Rahmen der anstehenden Erbschaftsteuerreform sorgfältig abzuwägen.

Bis zum Jahr 2018 steht pro Jahr in durchschnittlich rund 30.000 Familienunternehmen die Nachfolge an. Das in seiner Form weltweit einzigartige deutsche Familienunternehmertum übernimmt langfristig unternehmerische Verantwortung, baut über Generationen hinweg Kapital auf und bleibt so unabhängiger von Banken, Börsen und kurzfristig agierenden Investoren. Diese spezifische Finanzierungs- und Unternehmenskultur leistet einen wichtigen Beitrag für die Stabilität der deutschen Volkswirtschaft.

Die Erbschaftsteuer darf den Generationswechsel in den Unternehmen nicht behindern. Der Erhalt von Arbeitsplätzen hat dabei für die Union oberste Priorität. Bei der anstehenden Erbschaftsteuerreform ist daher eine verlässliche Lösung erforderlich. Der Vollzugsaufwand in den Ländern muss in diesem Zusammenhang vertretbar bleiben.

Das grundsätzlich als verfassungskonform bestätigte System der Begünstigung unternehmerischer Vermögen muss bei der anstehenden Überarbeitung der Verschonungsregelungen dem Grundanliegen unionsgeführter Wirtschaftspolitik Rechnung tragen. Wir nehmen die berechtigten Sorgen des Mittelstands ernst. Entsprechend sind bei den Vorschlägen zur Definition von begünstigtem Unternehmensvermögen, zur Bagatellgrenze für die Befreiung vom Lohnsummennachweis und zum Umfang der Verschonung die mittelständischen und familiengeprägten Unternehmensstrukturen fest im Blick zu behalten. Insbesondere die Regelungen zur Bedürfnisprüfung müssen rechtssicher und handhabbar ausgestaltet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 (Randziffer 175) ausgeführt, dass der Gesetzgeber auch eine absolute Obergrenze festlegen könne, wie dies im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge vom 30. Mai 2005 (Gesetzesentwurf der rot-grünen Bundesregierung; BT-DS 15/5555, S. 10) mit einer Förderungshöchstgrenze von 100 Mio. EUR beabsichtigt war, jenseits derer die Steuerverschonung endet und steuerbedingten Gefährdungen von Unternehmensübergängen etwa durch eine möglicherweise neu gestaltete Stundungsregelung begegnet wird. Von daher ist auch eine Anhebung der in den Eckpunkten des Bundesministeriums der Finanzen genannten 20 Mio. EUR auf 100 – 120 Mio. EUR erwerberbezogen möglich.

Da den Ländern die Ertragshoheit über das Erbschaftsteueraufkommen zukommt, muss bei dem anstehenden Gesetzgebungsvorhaben die enge Einbindung der Familienunternehmer in die regionale Wirtschaftsstruktur besonders zu gewichtet werden. Dabei muss auch ihr Beitrag für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu betont werden. Dies muss auch im angemessenen Schutz für kleine Unternehmen vor Bürokratieaufwand seinen Ausdruck finden.